



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1141 Status: öffentlich Datum: 08.05.2026		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.05.2026	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
21.05.2026	Kreisausschuss			
17.06.2026	Kreistag			

Bezeichnung:

Gesamtabschluss 2024: Befreiung von der Aufstellungspflicht gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG

Sachverhalt:

Gemäß § 128 NKomVG haben Kommunen grundsätzlich einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen, in dem die Jahresabschlüsse der sog. Aufgabenträger (Einrichtungen und Unternehmen, die rechtlich selbständig sind bzw. deren Wirtschaftsführung eigenständig erfolgt und an denen der Landkreis beteiligt ist) zusammenzufassen sind. Nach § 128 Absatz 4 Satz 4 NKomVG ist die Aufstellung eines Gesamtabschlusses aber nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.

Das Land hat mit Schreiben vom 03.04.2020 für die Beurteilung der Bedeutung von Aufgabenträgern die Auffassung vertreten, dass Aufgabenträger dann von untergeordneter Bedeutung sind, wenn die Positionen im Einzelabschluss des Aufgabenträgers unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung soll 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.

Die Dienstanweisung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses des Landkreises wurde zum 01.06.2020 entsprechend angepasst. Zum 01.01.2022 wurde der Aufgabenträger Rettungsdienst in die Kernverwaltung einbezogen und wird nicht mehr mit einem eigenen Abschluss fortgeführt, so dass neben der Kernverwaltung als einziger verbundener Aufgabenträger nur noch die Abfallwirtschaft verbleibt.

Der vom MI empfohlene Grenzwert für die Feststellung der untergeordneten Bedeutung einzelner Aufgabenträger wird beim Landkreis Rotenburg für den Aufgabenträger Abfallwirtschaft deutlich unterschritten. Die Prozentsätze der entsprechenden Jahresabschlusspositionen des verbundenen Aufgabenträger Abfallwirtschaft liegen 2024 und auch in den Vorjahren regelmäßig unter 5 % bzw. bei einer Position bei 10 %. Damit ist der einzige in den Gesamtabschluss einzubeziehende Aufgabenträger von wirtschaftlich untergeordneter

Bedeutung.

Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Aufgabenträger, die durch den relativen Anteil der Bilanz- bzw. Ergebnisrechnungspositionen zu beurteilen ist, ist auch die politische und strategische Bedeutung der Aufgabenträger bezogen auf die Einbeziehung bzw. Nichteinbeziehung in einen Gesamtabschluss zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Bedeutung des verbundenen Aufgabenträgers „Abfallwirtschaft“ hinsichtlich der politischen bzw. strategischen Aspekte ergibt kein anderes Ergebnis: Die Einbeziehung des Nettoregiebetriebes in den Gesamtabschluss führt zu keinen neuen Erkenntnissen oder einen Informationsgewinn, da die Abweichungen durch die Einbeziehung im Wege der Vollkonsolidierung nur zu geringen Veränderungen im Vergleich zum Einzelabschluss des Landkreises führen würden. Zudem werden für den Aufgabenträger in der Organisationsform eines Nettoregiebetriebes die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und sonstigen Angelegenheiten vollumfänglich in den zuständigen Ausschüssen bzw. im Kreistag des Landkreises behandelt, beschlossen und in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan des Landkreises abgebildet. Daneben sind die wirtschaftlichen Handlungsoptionen aufgrund der Ausgabensstellung des Betriebes als kostenrechnende Einrichtung aufgrund der rechtlichen Vorgaben zur Kostenverteilung und -deckung gering. Auch für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 Satz 2 KomHKVO führt durch die Einbeziehung des verbundenen Aufgabenträgers in einen Gesamtabschluss für den Landkreis zu keinem anderen Ergebnis.

Die Einbeziehung des assoziierten Aufgabenträgers „Ostemed Kliniken und Pflege GmbH“ im Wege der sog. Eigenkapitalmethode führt ebenfalls zu keinen neuen Erkenntnissen oder einen Informationsgewinn im Gesamtabschluss, da lediglich ein fortzuschreibender Beteiligungsbuchwert im Gesamtabchluss berücksichtigt werden könnte. Im konkreten Fall wird der Beteiligungsbuchwert im Einzelabschluss des Landkreises wie auch im Gesamtabchluss aufgrund der andauernden Verluste mit einem Beteiligungsbuchwert von 1 € geführt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Jahresabschlüsse für das Jahr 2024 der beiden verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger nach den im Schreiben des MI vom 03.04.2020 empfohlenen Grenzwerten bzw. der aktualisierten Dienstanweisung des Landkreises zur Aufstellung des Gesamtabchlusses vom 02.06.2020 und einer Bewertung der politischen und strategischen Auswirkungen für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises von untergeordneter Bedeutung sind und gemäß § 128 Abs. 4 Satz 3 nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Abschlüsse der verbundenen und assoziierten Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind und die Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2024 gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG nicht erforderlich ist.

Beschlussvorschlag:

Die Abschlüsse der verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger sind für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung. Die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellungspflicht eines Gesamtabchlusses wird für das Jahr 2024 gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG in Anspruch genommen.